Telefon: 0 233-49300

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement

Haushaltsplan 2027 - Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2027
Vollzug des Haushaltsplanes 2027
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Sozialreferates/Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01888

Beschluss des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses vom 01.12.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Förderung freier Träger im Bereich des Sozialreferates/Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen im Haushaltsjahr 2027
Inhalt	Haushaltsansätze 2027 und Vollzugsvorschläge für die Einrichtungen/Projekte freier Träger der Bereiche des Sozialreferates/Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen Produktbezogene Berichte Vertragsabschlüsse 2027 Büroverfügungsgrenze Anlagen 1a und 1b zur Zuschussnehmerdatei
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Genehmigung der Gewährung von Zuwendungen bzw. der Ablehnung von Anträgen gemäß der Anlage 1a zur Vorlage Beauftragung zum Ausgleich von sachlich begründeten Mehrbedarfen und zur Bewilligung ergänzender Maßnahmen, wenn Umschichtungsmöglichkeiten vorhanden sind Genehmigung von Vertragsabschlüssen gemäß Anlage 1a auf der Basis „Mustervertrag“
Gesucht werden kann im RIS auch unter	ZND 2027

Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49300

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement

Haushaltsplan 2027 - Produkt- und zielorientierte Ansätze
Zuschussnehmerdatei 2027
Vollzug des Haushaltsplanes 2027
für den Bereich „Förderung freier Träger“
des Sozialreferates/Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01888

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses vom 01.12.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin ... 3
1. Vorbemerkung ... 3
2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2027 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommmPrR) ... 3
3. Finanzsituation im Zuschussbereich ... 3
3.1 Konsolidierungsvorgaben 2026 und 2027 ... 4
3.2 Entwicklung des Zuschussbedarfs ... 4
3.3 Umsetzung der Tarifsteigerungen 2026 / finanzielle Auswirkungen ... 5
3.4 Weiteres Vorgehen zum Zuschusshaushalt / Zukunftssicherungsprozess ... 5
3.5 Vorgehen bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten zum Jahresende 2027 ... 6
3.6 Existenzsicherungsverfahren ... 7
4. Erläuterungen der Tabellen ... 8
5. Vollzug 2027 ... 9
6. Vertragsabschlüsse 2027 ... 9
7. Büroverfügungsgrenze ... 9
8. Klimaprüfung ... 9

II. Antrag der Referentin 10
III. Beschluss 11

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkung

Die Vorlage der Zuschussnehmerdatei (ZND) erfolgt auf der Basis der Haushaltsplanung des Sozialreferates. Sie ist die Zuschussplanung für das Jahr 2027, so dass mit dieser Vorlage auch gleichzeitig die Entscheidung über den Vollzug des Haushaltes 2027 herbeigeführt werden kann. Daneben liefert die ZND 2027 die Datengrundlage für die folgende Haushaltsplanung 2028. Die vorliegenden Ausführungen umfassen die Förderbereiche Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen.

2. Ausgangslage für die Haushaltsplanung 2027 und Kommunaler Produktrahmen Bayern (KommmPrR)

In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfe- sowie des Sozialausschusses wird die Zuschussplanung für die Förderbereiche der einzelnen Ämter des Sozialreferates mit projektbezogenen Übersichten beschlossen.

Die Vollversammlung des Stadtrates wird am 16.12.2026 den Haushaltsplan 2027 verabschieden.

Die ZND 2027 liefert damit, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlussfassung durch die Vollversammlung, die Daten- und Entscheidungsgrundlage für den Vollzug des Zuschusshaushaltes 2027. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates über Änderungen in einzelnen Haushaltsansätzen beschließen, werden diese im Vollzug berücksichtigt.

Für die Zuordnung der Einrichtungen und Projekte zu Produkten ist die jeweils aktuelle Struktur des Kommunalen Produktrahmens Bayern (KommPrR) maßgebend, die dieser Vorlage zugrunde liegt.

3. Finanzsituation im Zuschussbereich

Der Zuschusshaushalt des Sozialreferates bildet eine wesentliche Grundlage für die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt München. Gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege stellt das Sozialreferat ein breit gefächertes Angebot an Beratungs-, Unterstützungs-, Betreuungs- und Teilhabeleistungen für die Münchner Bevölkerung sicher. Diese gewachsene Angebotsstruktur hat in den vergangenen Jahren wesentlich dazu beigetragen, auch in Krisensituationen kurzfristig auf veränderte und zusätzliche soziale Bedarfslagen reagieren zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialreferat und der freien Wohlfahrt ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Träger verfügen über langjährige fachliche Erfahrungen, etablierte Zugänge zu unterschiedlichen Zielgruppen und sozialräumliche Strukturen. Gleichzeitig stellt die Landeshauptstadt München seit vielen Jahren erhebliche finanzielle Mittel zur Förderung dieser Angebote zur Verfügung.

Die finanzielle Situation des städtischen Haushalts hat sich jedoch in den vergangenen Jahren erheblich verschärft. Dies wirkt sich auch auf den Zuschusshaushalt des Sozialreferates aus. Den beschlossenen Konsolidierungsbeiträgen stehen gleichzeitig weiterhin steigende Personal-, Miet-, Neben- und Sachkosten der geförderten Einrichtungen

gegenüber. Damit besteht die Herausforderung, die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen und zugleich eine bedarfsgerechte und leistungsfähige soziale Infrastruktur für die Münchner Bevölkerung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund kommt neben der kurzfristigen Sicherung existenzgefährdeter Angebote insbesondere dem gemeinsam mit der freien Wohlfahrtspflege, dem Kreisjugendring München-Stadt und dem Münchner Trichter durchgeführten Zukunftssicherungsprozess eine zentrale Bedeutung zu.

3.1 Konsolidierungsvorgaben 2026 und 2027

Bereits in den Vorjahren war eine Differenz zwischen den produkt- und zielorientierten Ansätzen der Zuschussnehmerdatei und den tatsächlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln entstanden. Gleichzeitig sind bei den geförderten Projekten erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. In früheren Jahren vorhandene finanzielle Spielräume innerhalb des Zuschusshaushalts reduzieren sich dadurch. Rückflüsse aus der Verwendungsnachweisprüfung und andere referatsinterne Möglichkeiten zur Deckung von Mehrbedarfen stehen nicht mehr in dem Umfang zur Verfügung, wie dies in früheren Jahren teilweise der Fall war.

Mit dem Haushaltsbeschluss 2026 wurde dem Sozialreferat ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro auferlegt. Dieser Konsolidierungsbeitrag wirkte sich mit einem Anteil von rund 37,38 Mio. Euro auch auf den Zuschusshaushalt und damit auf die Förderung der freien Träger aus.

.
Für das Haushaltsjahr 2027 ist im Rahmen des Eckdatenbeschlusses bzw. der weiteren Haushaltskonsolidierung ein weiterer Konsolidierungsbeitrag für das Sozialreferat nach jetzigem Stand in Höhe von rund 40,65 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen rund 33,46 Mio. Euro auf den Zuschussbereich.

3.2 Entwicklung des Zuschussbedarfs

Die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt München wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Hintergrund hierfür waren neben dem Bevölkerungswachstum insbesondere neue und veränderte soziale Bedarfslagen sowie die Auswirkungen verschiedener Krisen. Bestehende Angebote wurden bedarfsgerecht ausgeweitet und neue Angebote geschaffen.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Zuschussvolumen wider. Während der produktorientierte Ansatz im Zuschusshaushalt des Sozialreferates im Jahr 2015 noch bei rund 147 Mio. Euro lag, beträgt der entsprechende Ansatz in der Zuschussnehmerdatei 2026 über 353,43 Mio. Euro.

Die finanzielle Belastung des Zuschusshaushaltes resultiert inzwischen jedoch nicht vorrangig aus der Aufnahme neuer Projekte. Einen wesentlichen Faktor stellen vielmehr die Kostensteigerungen innerhalb der bestehenden Förderungen dar. Hierzu gehören insbesondere tarifbedingte Personalkostensteigerungen und Stufensteigerungen sowie höhere Miet-, Neben- und Sachkosten.

3.3 Umsetzung der Tarifsteigerungen 2026 / finanzielle Auswirkungen

Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 06.04.2025 auf einen neuen Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen verständigt. Nach einer ersten Erhöhung der Tabellenentgelte zum 01.04.2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich, trat zum 01.05.2026 die zweite Stufe des Tarifabschlusses mit einer weiteren Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent in Kraft.

Diese Tarifsteigerung führt auch bei zahlreichen vom Sozialreferat geförderten Trägern zu zusätzlichen Personalkosten. Hinzu kommen tarifliche Stufensteigerungen sowie weitere Personalkostenentwicklungen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2026 wurde der zusätzliche Finanzierungsbedarf infolge der Tarifentwicklung mit rund 10 Mio. Euro prognostiziert. Eine zentrale zusätzliche Mittelbereitstellung zur vollständigen Finanzierung dieser Mehrkosten erfolgte aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht. Eine pauschale Übernahme der tarifbedingten Mehrbedarfe sämtlicher geförderter Projekte ist daher weiterhin nicht möglich.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist aufgrund der fortwirkenden Tarifsteigerungen sowie weiterer Personal- und Sachkostenentwicklungen nach einer überschlägigen Berechnung von einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von weiteren rund 9,9 Mio. Euro auszugehen.

Die Entwicklung verdeutlicht, dass die Finanzierungssituation der Träger nicht allein über kurzfristige Einzelmaßnahmen dauerhaft stabilisiert werden kann. Neben dem derzeit existierenden Existenzsicherungsverfahren bedarf es deshalb einer strukturellen Betrachtung der künftig erforderlichen Angebotslandschaft und ihrer Finanzierung.

3.4 Weiteres Vorgehen zum Zuschusshaushalt / Zukunftssicherungsprozess

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der zunehmenden Differenz zwischen den fachlich begründeten Förderbedarfen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wurde im Jahr 2025 gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege München (ARGE), dem Kreisjugendring München-Stadt (KJR) und dem Münchner Trichter (MT) der sogenannte Zukunftssicherungsprozess initiiert.

Ziel dieses Prozesses ist es, die gewachsene soziale Infrastruktur Münchens einer strukturierten fachlichen Betrachtung zu unterziehen und sie unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Rahmenbedingungen zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dabei sollen pauschale und undifferenzierte Kürzungen möglichst vermieden und stattdessen fachlich begründete Kriterien für die künftige Ausgestaltung der sozialen Angebotslandschaft entwickelt werden.

Ursprünglich war vorgesehen, den Zukunftssicherungsprozess bis Juni 2026 abzuschließen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen fachlichen und sozialräumlichen Betrachtungen sowie des notwendigen Abstimmungsbedarfs konnte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden. Der Prozess wird daher im zweiten Halbjahr 2026 fortgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage finden die weiterführenden fachlichen Bewertungen und Abstimmungen statt.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Ergebnisse des Zukunftssicherungsprozesses im ersten Quartal 2027 dem Stadtrat vorgestellt werden. Damit soll eine fachlich begründete Gesamtschau der künftig erforderlichen sozialen Angebotslandschaft geschaffen werden.

Parallel dazu wird mit den Verbänden auch die Frage erörtert, unter welchen finanziellen Rahmenbedingungen die Projekte, die nach Abschluss des Zukunftssicherungsprozesses Bestandteil der künftigen sozialen Infrastruktur der Landeshauptstadt München sein sollen, dauerhaft und verlässlich finanziert werden können. Ziel ist dabei, für die als weiterhin erforderlich bewerteten Angebote eine möglichst tragfähige Finanzierungsperspektive („Ausfinanzierung“) zu entwickeln und gleichzeitig die vom Stadtrat vorgegebenen haushalterischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Bis zum Abschluss dieses Prozesses und einer entsprechenden Befassung des Stadtrates gelten die bestehenden Konsolidierungs- und Einsparvorgaben fort. Die Träger sind daher weiterhin gehalten, eigene Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen.

3.5 Vorgehen bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten zum Jahresende 2027

Im Rahmen des Zukunftssicherungsprozesses ist vorgesehen, einzelne bislang geförderte Projekte zum Ende des Jahres 2027 einzustellen oder deren Förderung ab dem Jahr 2028 erheblich zu reduzieren.

Um eine möglichst geordnete, sozialverträgliche und wirtschaftlich angemessene Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollen den betroffenen Zuschussempfänger*innen frühzeitig entsprechende Handlungsspielräume eröffnet werden, die hierfür erforderlichen organisatorischen, personellen und rechtlichen Schritte vorzubereiten. Soweit möglich und erforderlich, sollen notwendige Abwicklungsmaßnahmen bereits im Laufe des Jahres 2027 eingeleitet und gegebenenfalls teilweise umgesetzt werden können.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beendigung oder Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse, personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie weitere unmittelbar mit der Einstellung oder wesentlichen Reduzierung des jeweiligen Projekts verbundene Aufwendungen.

Um den betroffenen Trägern die hierfür erforderliche Planungssicherheit und Handlungsmöglichkeit einzuräumen, sollen die für das Jahr 2027 in der ZND beschlossenen Zuschussmittel einmalig auch zur Deckung notwendiger und angemessener Abwicklungskosten eingesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der beschlossenen Einstellung oder wesentlichen Kürzung des jeweiligen Projekts stehen und innerhalb des Förderjahres 2027 anfallen.

Die hierfür einsetzbaren Mittel sind auf die für das jeweilige Projekt im Jahr 2027 insgesamt beschlossene Zuschusssumme begrenzt. Eine Erhöhung des Zuschusses oder die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Das Sozialreferat wird die hierfür erforderlichen Regelungen im Rahmen der jeweiligen Zuschussgewährung beziehungsweise durch entsprechende Anpassungen der Bewilligungen umsetzen. Die konkrete Verwendung der Zuschussmittel für Abwicklungsmaßnahmen ist im Einzelfall mit dem Sozialreferat abzustimmen und unterliegt den geltenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

Soweit im Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten bereits im Haushaltsjahr 2027 zusätzliche Bedarfe, insbesondere für notwendige und angemessene Abwicklungsmaßnahmen, begründet werden, die jedoch erst

im Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam werden, können hierfür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellungbildung ist dabei bis zur Höhe des vollständigen, für das Haushaltsjahr 2027 beschlossenen ZND-Ansatzes des zuständigen Amtes vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Verpflichtungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2027 zuzurechnen sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung des jeweiligen Projekts stehen.

3.6 Existenzsicherungsverfahren

Da aufgrund der Haushaltslage eine generelle Übernahme, der bei den geförderten Projekten entstehenden Mehrbedarfe nicht möglich ist, wurde im Jahr 2025 zwischen dem Sozialreferat und den Trägern bzw. Spitzenverbänden ein Verfahren zur Abwendung einer Existenzgefährdung abgestimmt. Dieses gilt bis zum Abschluss des Zukunftssicherungsprozesses zunächst fort. Das Existenzsicherungsverfahren stellt dabei ausdrücklich kein allgemeines Verfahren zur Übernahme sämtlicher Kostensteigerungen oder sonstiger Mehrbedarfe der geförderten Projekte dar. Eine Antragsstellung ist vielmehr ausschließlich für unabweisbare Mehrbedarfe aufgrund von Mietsteigerungen, Stufensteigerungen sowie im Einzelfall Tarifsteigerungen möglich. Sonstige allgemeine Kostensteigerungen können über dieses Verfahren grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist darüber hinaus, dass durch die vorgenannten Mehrbedarfe eine konkrete Existenzgefährdung des geförderten Projektes entsteht. Der Träger hat die Existenzgefährdung nachvollziehbar darzulegen und zuvor eigene Möglichkeiten zur Gegensteuerung und Kostenreduzierung zu prüfen und, soweit fachlich und tatsächlich umsetzbar, auszuschöpfen. Hierzu gehören beispielsweise Einsparungen bei Sachkosten, die zeitweise Nichtbesetzung freiwerdender Stellen, Anpassungen des Leistungsspektrums oder der Öffnungszeiten. Entsprechende Maßnahmen sind mit der zuständigen Fach- und Finanzsteuerung des Sozialreferates abzustimmen.

Erst wenn trotz dieser Gegensteuerungsmaßnahmen eine akute Existenzgefährdung des Projekts verbleibt, kann eine Übernahme des entsprechenden Mehrbedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geprüft werden.

Das Existenzsicherungsverfahren bleibt auch während des laufenden Zukunftssicherungsprozesses ein wesentliches Instrument zur kurzfristigen Sicherung fachlich erforderlicher Angebote. Es kann jedoch die Ergebnisse des Zukunftssicherungsprozesses nicht vorwegnehmen und ersetzt nicht die Notwendigkeit einer dauerhaften Ausfinanzierung der bestehenden Angebotsstruktur. Vielmehr dient es der Überbrückung akuter finanzieller Notlagen bis zu einer strukturellen Klärung der künftigen Förderlandschaft.

Für das Jahr 2025 liegen aktuell noch keine abschließenden Ergebnisse des Existenzsicherungsverfahrens vor. Insgesamt wurden im Jahr 2025 135 Anträge mit einem beantragten Gesamtvolumen von rund 2,94 Mio. Euro gestellt. Nach bisherigem Abschluss der Prüfungen konnten hiervon 98 Anträge anerkannt und Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt 1,51 Mio. Euro finanziert werden. 10 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 160 Tsd. Euro befinden sich derzeit noch in Prüfung. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2024 Mehrbedarfe aufgrund von Existenzgefährdungen in Höhe von insgesamt 814 Tsd. Euro anerkannt.

Die Entwicklung zeigt, dass das Existenzsicherungsverfahren angesichts der weiterhin steigenden Personal- und Mietkosten für die Stabilisierung der bestehenden Angebotsstruktur an Bedeutung gewonnen hat. Gleichzeitig verdeutlicht das Volumen der geltend gemachten Mehrbedarfe den zunehmenden finanziellen Druck auf die geförderten Projekte.

Für das Jahr 2026 wurden bis zum Stand 08.10.2026 insgesamt 128 Anträge auf Existenzsicherung mit einem beantragten Gesamtvolumen von rund 2,15 Mio. Euro gestellt. Hiervon konnten bislang 30 Anträge anerkannt und Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt rund 498 Tsd. Euro ausbezahlt werden. 83 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 1,53 Mio. Euro befinden sich derzeit noch in Prüfung.

3.7 Absenkung des anerkennungsfähigen Fahrtkostenzuschusses ab dem 01.01.2027

Mit Beschluss des Stadtrads der Landeshauptstadt München (LHM) (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01689) wird der monatliche Fahrtkostenzuschuss für die Beschäftigten der LHM mit Wirkung zum 01.01.2027 von bisher 46,55 Euro auf 25,00 Euro reduziert.

Diese Entscheidung wirkt sich auch auf die Anerkennungsfähigkeit entsprechender Personalkosten bei den städtischen Zuwendungsempfänger*innen aus: Aufgrund des in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats verankerten Besserstellungsverbots ist die Absenkung des Fahrkostenzuschusses auch bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Zuwendungsempfänger*innen entsprechend zu berücksichtigen.

Folglich können für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2027 Fahrtkostenzuschüsse für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger*innen nur noch bis zu einer Höhe von maximal 25,00 Euro monatlich je beschäftigte Person als zuwendungsfähige Personalausgaben anerkannt und bewilligt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind im Rahmen der Förderung nicht mehr zuschussfähig.

4. Erläuterungen der Tabellen

Die tabellarische Übersicht/Liste (Anlage 1a) enthält folgende Informationen:

Stadtbezirk, in dem die Einrichtung angesiedelt ist	Spalte 3
Spitzen- bzw. Dachverband	Spalte 4
Träger	Spalte 5a
Projektbezeichnung	Spalte 5
Produktorientierte Ansätze 2026	Spalte 6
Anträge 2027 freie Träger	Spalte 7
Zusätzliche Erhöhungen gemäß Vollversammlungsbeschlüssen und interne Umschichtungen	Spalte 8
Produktorientierte Ansätze 2027	Spalte 9
Abweichung Anträge 2027 freie Träger – produktorientierte Ansätze 2027	Spalte 9a
Finanzierungsform 2026 (bestehende vertragliche Bindungen inkl. Angabe der Bindungsdauer)	Spalte 10

Finanzierungsform 2027 Spalte 11

(künftige, geplante vertragliche Bindungen inkl. Angabe der Bindungsdauer)

Bemerkungen Spalte 12

Gemäß dem Beschluss des Finanzausschusses vom 24.10.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01097) ist den Fachausschüssen zur jährlichen Haushaltsberatung eine Liste vorzulegen, die jene Projekte ausweist, die neben der Förderung durch ein Fachreferat (hier durch das Sozialreferat) noch andere städtische Zuschüsse erhalten oder erwarten (Mehrfachförderung). Für die Förderbereiche Gesellschaftliches Engagement, Geschäftsleitung/Sozialplanung und Stab Recht/Fachstelle für Zuschuss- und Entgeltwesen (S-Recht/FZE) ist diese Liste der Vorlage als Anlage 1b beigefügt. Aufgeführt sind die jeweiligen Einzelbeträge sowie die insgesamt bei der Landeshauptstadt München beantragte Zuwendungssumme.

5. Vollzug 2027

In der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 16.12.2026 wird die Haushaltssatzung 2027 verabschiedet. Damit werden die Voraussetzungen für den weiteren Vollzug des Haushalts 2027 geschaffen. Die Beauftragung des Sozialreferates zum Vollzug für das Haushaltsjahr 2027 erfolgt mit der heutigen Beschlussvorlage.

6. Vertragsabschlüsse 2027

Die vom Sozialreferat für 2027 vorgesehenen Vertragsabschlüsse sind aus Spalte 11 der Anlage 1a ersichtlich. Die Genehmigung zum Abschluss der aufgeführten Verträge soll mit der heutigen Beschlussfassung erfolgen.

7. Büroverfügungsgrenze

Gemäß § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, dem Oberbürgermeister. Hierunter fällt gemäß § 22 Ziff. 15 GeschO auch die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall. Aus diesem Grund können Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall in eigener Zuständigkeit als Angelegenheit der laufenden Verwaltung gewährt werden. Die Zuschüsse für die in Betracht kommenden Projekte und Maßnahmen werden im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze, die in der beigefügten Liste (Anlage 1a zum Beschluss) durch einen entsprechenden Zusatz in Spalte 12 kenntlich gemacht sind, ausgereicht. Über die genehmigten Einzelfälle sind gemäß § 16 GeschO die Verwaltungsbeirät*innen zu unterrichten.

8. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Hübner, die Stadtkämmerei, das Revisionsamt, die Vorsitzenden, Fraktionssprecher*innen und Kinder- und Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse 1 - 25, die REGSAM-Geschäftsführung, das Personal- und Organisationsreferat, der Behindertenbeirat, der Seniorenbeirat, der Migrationsbeirat, die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Sozialausschuss beschließt:

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2027 Zuwendungen bis zu der in der listenmäßigen Aufstellung (Anlage 1a) unter „Produktorientierte Ansätze 2027“ (Spalte 9) pro Projekt ausgewiesenen Höhe vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2026 zum Haushalt 2027, zu genehmigen sowie ggf. Anträge, für die kein Haushaltsansatz eingestellt wurde, abzulehnen. Sollte die Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2026 Änderungen in einzelnen Ansätzen beschließen, wird das Sozialreferat beauftragt, diese im Vollzug zu berücksichtigen.

2. Der Stadtrat stimmt dem unter Ziffer 3.5 des Vortrags der Referentin dargestellten Vorgehen zur frühzeitigen Einleitung und ggf. teilweisen Umsetzung erforderlicher Abwicklungsmaßnahmen bei Zuschussprojekten, deren Förderung zum 31.12.2027 eingestellt oder ab dem Jahr 2028 wesentlich reduziert wird, zu.

3. Das Sozialreferat wird ermächtigt, den betroffenen Zuschussempfänger*innen im Haushaltsjahr 2027 einmalig die Verwendung der für das jeweilige Projekt beschlossenen Zuschussmittel auch für notwendige und angemessene Abwicklungskosten zu ermöglichen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung bzw. wesentlichen Reduzierung des Projekts stehen. Die Verwendung ist auf die Höhe des für das jeweilige Projekt im Haushaltsjahr 2027 beschlossenen Zuschusses (ZND-Ansatzes in der Anlage 1a) begrenzt. Zusätzliche Haushaltsmittel werden hierfür nicht bereitgestellt.

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Zuschussgewährung umzusetzen.

5. Das Sozialreferat wird ermächtigt, für zusätzliche, bereits im Haushaltsjahr 2027 begründete Bedarfe, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen und angemessenen Abwicklungskosten bei der Einstellung oder wesentlichen Kürzung von Zuschussprojekten, die erst im Haushaltsjahr 2028 zahlungswirksam werden, im Rahmen der haushalsrechtlichen Vorgaben entsprechende Rückstellungen bis zur Höhe des vollständigen ZND-Ansatzes 2027 des jeweils zuständigen Amtes zu bilden. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Verpflichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung oder wesentlichen Kürzung der jeweiligen Zuschussprojekte stehen und wirtschaftlich dem Haushalsjahr 2027 zuzurechnen sind.

6. Das Sozialreferat wird beauftragt, im Vollzug der Haushaltsansätze auftretende, fachlich begründete Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den Sozialausschuss erneut zu befassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption der erfassten Projekte nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann. Es wird weiterhin beauftragt, nach Einzelfallprüfung einmalige und befristete ergänzende Maßnahmen aus ggf. entstandenen Überschüssen des Vorjahres zu bewilligen.

7. Der Stadtrat stimmt zu, dass aufgrund des in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats verankerten Besserstellungsverbots Fahrtkostenzuschüsse für Beschäftigte der Zuwendungsempfänger*innen des Sozialreferats ab dem 01.01.2027 nur noch bis zu einer Höhe von maximal 25,00 Euro monatlich je beschäftigte Person als zuwendungsfähige Personalausgaben anerkannt und bewilligt werden.

8. Der Abschluss von Verträgen auf Basis „Mustervertrag" für die lt. Anlage 1a, Spalte 11 hierfür vorgesehenen Einrichtungen/Projekte wird genehmigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Sozialausschuss

Die Vorsitzende | Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Personal- und Organisationsreferat
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
An die Vorsitzenden, die Fraktionssprecher*innen sowie die Kinder- und Jugendbeauftragten der Bezirksausschüsse 1 – 25
An die REGSAM-Geschäftsführung
An das Direktorium – D-I-ZV
An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Sozialreferat, S-III-MI
An das Sozialreferat, S-GL-F/H
An das Sozialreferat, S-Recht/FZE

   z. K.

   Am